REGLEMENT ZUM FEUERWEHR-VERBUND

der Einwohnergemeinde Schönenbuch
vom 22. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich 3
§ 2 Rekrutierung 3
§ 3 Dienstleistung 3
§ 4 Feuerwehrpflichtersatzabgabe 3
§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe 4
§ 6 Rechtsmittel 4
§ 7 Busse 4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten 4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich
Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG) der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 1. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Allschwil-Schönenbuch geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung

[1] Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

[2] Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

[3] Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

[4] Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

§ 3 Dienstleistung

[1] Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

[2] Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
b. Feuerwehrdienstleistung nicht-niedergelassener Personen,
c. Feuerwehrdienstleistung von Personen vor Beginn der Dienstpflicht,
d. Vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst,
e. Leistung von Feuerwehrdienst über das pflichtige Alter hinaus.

§ 4 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

[1] Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz.

[2] Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 5,0% des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum CHF 150.00, im Maximum CHF 1‘000.00.

[3] Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

[4] Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Paaren in eingetragener Partnerschaft nur einer der Partner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

[5] Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

a. Die Mitglieder des Gemeinderates,
b. Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
c. Allfällig vom Gemeinderat bezeichnete Personen,
d. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),

§ 6 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

[2] Die Anfechtung von Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 5’000.00 bestraft.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 08. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung Schönenbuch am 22. Juni 2016 beschlossen worden.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Hannes Hänggi	Marcel Friederich

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. Juni 2017.